



Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020-0.729.412RS/Ld/Sb		Dvořák	DW 13788	DW 12150	30.12.2020

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung, die Insolvenzordnung, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das EWIV-Ausführungsgesetz, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das GmbH-Gesetz, das Aktiengesetz, die Notariatsordnung, das Rechtsanwaltsstarifgesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, das Asylgesetz 2005 und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden sowie die Anfechtungsordnung und das Vollzugsgebührengesetz in die Exekutionsordnung übernommen werden (Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx)

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Möglichkeit, zum Begutachtungsentwurf „Gesamtreform des Exekutionsrechts“ Stellung nehmen zu dürfen. Die grundsätzliche Zielsetzung des Gesetzesprojekts – die Steigerung der Effizienz des Exekutionsverfahrens, die Verfahrensvereinfachung und eine stärkere Berücksichtigung der praktischen Zusammenhänge zwischen Exekutions- und Insolvenzverfahren werden von der Bundesarbeitskammer ausdrücklich begrüßt. In Hinblick darauf, dass durch Verfahrensvereinfachungen insbesondere auch die finanzielle Belastung für betreibende GläubigerInnen und Verpflichtete gesenkt werden soll, scheint eine Erhöhung der Gerichtsgebühren, wie sie das Gesetzespaket auch enthält, allerdings im Widerspruch zu den wesentlichen Zielsetzungen des Entwurfs zu stehen und wird angeregt, diesen Aspekt nochmals zu überdenken.

Im Einzelnen gestattet sich die Bundesarbeitskammer zu nachfolgenden Punkten konkret Stellung zu nehmen:

Zu den §§ 4a ff EO (Z 8): Die geplante Vereinheitlichung der Zuständigkeit für Exekutionsverfahren auf das bewegliche Vermögen am allgemeinen Gerichtsstand des Verpflichteten wird ausdrücklich begrüßt. Eine davon abweichende Zuständigkeit für die Exekution auf das unbewegliche Vermögen beim zuständigen Buchgericht (§5b EO) erscheint grundsätzlich nachvollziehbar. In Hinblick auf die bestehende organisatorische Trennung von Grundbuchs- und Exekutionsabteilungen am Buchgericht und die zügig voranschreitende Digitalisierung des Gerichtsbetriebs wäre allerdings perspektivisch in Erwägung zu ziehen, in einem nächsten Schritt den Gedanken der Verfahrenskonzentration auch auf die Exekution auf unbewegliche Sachen zu erweitern.

Zu den §§ 19 ff EO (Z 25): Die Schaffung eines „Exekutionspakets“ als Zusammenfassung der derzeit gängigen gemeinsamen Beantragung von Fahrnis- und Gehaltsexekution samt Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses erscheint als sinnvolle Vereinheitlichung. Die Einführung eines Verwalters im Rahmen des „erweiterten Exekutionspakets“, der alle unverzüglich pfändbare Objekte zu ermitteln und der neben allen Arten der Exekution auf das bewegliche Vermögen und der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses auch Anfechtungsansprüche durchzusetzen hat, ist eine der bedeutendsten Innovationen dieses Gesetzespakets. Der Gedanke, in das Exekutionsverfahren steuernd einzugreifen und durch einen Verwalter eine Übersicht über pfändbare Vermögensobjekte zu schaffen, stellt aus Sicht der Bundesarbeitskammer eine wichtige Neuerung dar. Inwieweit sie zur Vermeidung „leerlaufender Exekutionsverfahren“ und vermeidbarer Kosten beiträgt, hängt allerdings maßgeblich von der praktischen Umsetzung dieser Möglichkeit ab.

Wie in den Erläuterungen richtig angesprochen, ist der Verwalter in der derzeitigen Konzeption für den betreibenden Gläubiger (und in weiterer Folge den Verpflichteten) zunächst mit zusätzlichen Kosten verbunden. Gleichzeitig ist es für eine wirksame Nutzung dieses Ordnungsinstruments wesentlich, dass der Verwalter auch in jenen Verfahren zum Einsatz kommt und umfassend tätig wird, in denen die Auffindbarkeit verwertbaren Vermögens nicht von vornherein gesichert ist. Es muss also sichergestellt sein, dass das umsichtige Tätigwerden des Verwalters nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Vor dem Hintergrund der zentralen Rolle der Person des Verwalters erschiene im weiteren Gesetzwerdungsprozess eine nähere Auseinandersetzung mit dem ihm zugedachten Tätigkeitsprofil und der dafür heranzuziehenden Zielgruppe daher durchaus sinnvoll.

Zu den §§ 79 ff EO (Z 92) und 113a EO (Z 112): Zutreffend geht der Gesetzesentwurf davon aus, dass den Exekutions-Verwalter deutlich weniger Aufgaben treffen als den Insolvenzverwalter. Die Definition des Verwalters lehnt sich daher stark an den bisherigen Zwangsverwalter für in Exekution gezogene Immobilien an. Dessen Entlohnung erfolgte als Anteil der von ihm eingezogenen Mieten und Pachten, **zumindest** aber mit 500 Euro, auf die der zustehende Prozentanteil angerechnet wird. Der Gesetzesentwurf sieht nun eine Erhöhung der Entlohnung des Zwangsverwalters auf 500 Euro **zuzüglich** eines Prozentanteils vor. Für den Exekutions-Verwalter wird ebenfalls ein Mindestentgelt von 500 Euro zuzüglich eines degressiv gestaffelten Prozentanteils vorgeschlagen. Die Bundesarbeitskammer regt an, bei der geplanten Erhöhung der Entlohnung des Zwangsverwalters, aber v.a. bei der geplanten Entlohnung des Verwalters ins Kalkül zu ziehen, dass eine übermäßige Kostenbelastung das Instrument des Verwalters auf die Nutzung durch finanzkräftigere

betreibende Gläubiger beschränken könnte. Damit würde aber einer der wesentlichen Vorteile des geplanten Gesetzesprojekts – die breitenwirksame Vereinfachung und Verschlankung des Verfahrens – konterkariert werden.

Zu § 49a EO (Z 57): Der Gesetzesentwurf sieht vor, eine im Zuge des Exekutionsverfahrens hervorkommende „offenkundige Zahlungsunfähigkeit“ der verpflichteten Partei mit gerichtlichen Beschluss festzustellen und das Verfahren ruhen zu lassen bis der betreibende Gläubiger eine Fortsetzung beantragt und dabei bescheinigt, dass die Zahlungsunfähigkeit nicht mehr vorliegt bzw. ein Insolvenzantrag abgewiesen wurde. Auch diese weitreichende Änderung wird von der Bundesarbeitskammer grundsätzlich begrüßt. Es erscheint zweckmäßig, Anreize zu schaffen, um im Falle einer vorliegenden Zahlungsunfähigkeit die Einleitung eines Insolvenzverfahrens zu befördern und damit gleichermaßen aussichtslose, wie Kosten verursachende Exekutionsversuche hintanzuhalten. Hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung der „offenkundigen Zahlungsunfähigkeit“ wird angeregt, die Form dieser Kundmachung auch im Gesetzestext näher zu konkretisieren, da derzeit, soweit ersichtlich, nur in den Erläuterungen ein Hinweis auf die Ediktsdatei enthalten ist. Aus dem Hinweis, dass eine Kundmachung erst nach Rechtskraft des Beschlusses kundzumachen ist, kann geschlossen werden, dass dem betreibenden Gläubiger und dem Verpflichteten der Beschluss zuzustellen ist und ihnen die Erhebung eines Rechtsmittels offensteht. Auch diesbezüglich wäre eine entsprechende Klarstellung in Erwägung zu ziehen.

Zu § 292e EO (Z 234): Erbrachte der Verpflichtete einem Drittschuldner Arbeitsleistungen ohne oder gegen unverhältnismäßig niedriges (offizielles) Entgelt, konnte der betreibende Gläubiger im Verhältnis zum Drittschuldner ein angemessenes Entgelt erst ab dem Zeitpunkt der Pfändung als geschuldet durchsetzen. Die Bundesarbeitskammer begrüßt, dass nunmehr auch für vergangene Zeitperioden die Pfändung eines angemessenen Entgelts ermöglicht wird. Dies ist auch ein Beitrag, um Arbeitgeber als potenzielle Drittschuldner von der Verschleierung tatsächlich zustehender Entgelte abzuhalten.

Zu § 303 EO (Z 251): Die in den Erläuterungen dargestellten Überlegungen der Schuldenberatungen hinsichtlich der mit einer Lohnpfändung verbundenen Einschränkung der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt haben zweifellos ihre Berechtigung. Es erscheint aus Sicht der Bundesarbeitskammer jedoch zweifelhaft, ob die in § 303 Abs 2 EO vorgeschlagene Regelung geeignet ist, diesem Problem wirksam zu begegnen. In der vorgeschlagenen Überweisung auch des unpfändbaren Lohnanspruchs an den Verwalter und die Übernahme der Berechnung des Existenzminimums durch diesen kann in bestimmten Fällen eine Erleichterung für den Drittschuldner erkannt werden und erhält der Verwalter durch die faktische, wenn auch zeitlich eng begrenzte, Verfügung über den unpfändbaren Lohnanteil auch ein gewisses Druckmittel, die gesetzliche Verpflichtung des Schuldners, Informationen zur Verfügung zu stellen durchzusetzen. Worin der Vorteil der verpflichteten Partei bestehen soll ist allerdings nicht erkennbar und stellt sich daher die Frage, welchen Anwendungsbereich diese Bestimmung haben kann, die ja nur dann greifen soll, wenn sie im Interesse (aller) Parteien gelegen ist. Für das in den Erläuterungen genannte Ziel der Beseitigung von Vermittlungshemmnissen am Arbeitsmarkt erschiene es demgegenüber wesentlich zielführender, entsprechende Ressourcen im Bereich der Schuldenberatungen auszubauen, um die Durchführung von Insolvenzen und die damit verbundene Entschuldung zu begleiten.

Zu den §§ 184a ff IO (Z 7): Die Bundesarbeitskammer begrüßt grundsätzlich die Schritte, im Falle der offenkundigen Zahlungsunfähigkeit die Durchführung eines geordneten

Insolvenzverfahrens zu befördern. Die vorgeschlagene Bestimmung in § 184a IO trifft aber keine geeignete Vorsorge für den Fall, dass eine Insolvenz in Eigenverwaltung nicht zustande kommt, der Gläubiger aber keinen Kostenvorschuss erlegt. In diesem Fall muss vorgesehen werden, den Antrag nach § 71b doch abzulehnen. Andernfalls wäre ein Arbeitnehmer als betreibender Gläubiger gezwungen, das Insolvenzverfahren seines ihm den Lohn schuldig gebliebenen Arbeitgebers (vor) zu finanzieren, um einen Tatbestand nach dem IESG zu erwirken und die Lohnansprüche aus dem Fonds zu erhalten.

Auch die mit § 184b IO verfolgte Absicht, für eine wirksame Entschuldung im Gesamtvollstreckungsverfahren als maßgeblichen Zeitpunkt für die Abgrenzung von Masse- und Insolvenzforderungen auf den Zeitpunkt der Antragstellung auf Annahme eines Zahlungsplans oder Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens abzustellen, erscheint grundsätzlich sinnvoll. Wie in den Erläuterungen zutreffend ausgeführt, erschiene es widersinnig, das angestrebte Ziel einer wirksamen Entschuldung dadurch zu unterminieren, einen erheblichen Teil der Schulden nicht von der Restschuldbefreiung zu erfassen. Ausgerechnet Wohnkosten, die nach Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens entstanden sind, von dieser Wirkung auszunehmen, würde aber diesem Anspruch nicht gerecht, zumal anzunehmen ist, dass in vielen Fällen gerade diese einen erheblichen Teil neu entstehender Schulden ausmachen. Insoweit im Gesetzeswortlaut Gläubiger aus vertraglichen Forderungen, „zu deren Befriedigung das Existenzminimum bestimmt ist“, nicht als Insolvenzgläubiger behandelt werden sollen, ist auch darauf hinzuweisen, dass diese verwendete Formulierung äußerst unscharf konturiert ist. Die rechtlichen Grundlagen zur Regelung des Existenzminimums verweisen letztlich nur auf die Ausgleichszulage und besteht zu dieser bekanntlich keine auf faktischen Erhebungen beruhende Aufschlüsselung ihrer Höhe, sodass nicht umfassend nachvollziehbar ist, zur Befriedigung welcher Forderungen das Existenzminimum eigentlich bestimmt sein soll. Davon ausgehend, dass von einem Insolvenzverfahren betroffene Personen in der Regel mit der für die Bestreitung ihres Lebensunterhalts essentiellen Kosten überfordert sind, würde bei Beibehaltung der bestehenden Formulierung die Gefahr bestehen, dass das eigentliche Ziel dieser Bestimmung verfehlt wird.

Auch in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die angestrebte „Überführung“ aussichtsloser Exekutionen in geordnete Insolvenzverfahren in vielen Fällen einer professionellen Begleitung bedürfen wird und wird daher angeregt, die Angebote der Schuldenberatungen personell und finanziell entsprechend aufzustocken.

Zu 189 IO (Z 9): Die wiederkehrende Prüfung, ob neues Vermögen vorhanden ist, erscheint sinnvoll und wird begrüßt. Ein Entfall der Anfechtungsmöglichkeit für Insolvenzgläubiger bei Eigenverwaltung wird demgegenüber kritisch gesehen. Sollte Angaben des Schuldners lückenhaft oder wahrheitswidrig sein, fehlt es u.U. an den erforderlichen Informationen für die Bestellung eines Insolvenzverwalters und wird eine zusätzliche Hürde eingezogen, Handlungen anzufechten. Eine Beibehaltung des Anfechtungsrechts ist hingegen mit keinerlei Nachteilen verbunden.

Zu TP 4 GGG (Z 5): Die Bundesarbeitskammer spricht sich gegen die vorgeschlagene Erhöhung der Gerichtsgebühren aus. Österreich zählt seit Jahren zu den Spitzenreitern bei Gerichtsgebühren und stellt die weitere Erhöhung von Gebühren auch auf diesem Rechtsgebiet eine sozial bedenkliche Erschwerung des Zugangs zum Recht dar. Abseits grundsätzlicher Überlegungen wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass mit einem

deutlichen Rückgang an Exekutionsanträgen und Verfahren gerechnet wird. Vor diesem Hintergrund der damit verbundenen und wünschenswerten Entlastung von Gerichten und Parteien ist umso weniger nachvollziehbar, dass bei sinkendem Aufwand die Gebühren angehoben werden sollen. Es scheint auch mit dem Grundsatz, dass Gebühren der Deckung eines tatsächlichen Aufwands dienen sollen wenig kompatibel, dass die Erläuterungen ausdrücklich betonen, dass mit der geplanten Erhöhung jener Ausfall kompensiert werden soll, der durch die anzustrebende Reduktion des Verfahrensaufwands einhergeht. Es wird daher dringend ersucht, die in Aussicht genommene Gebührenerhöhung nochmals zu überdenken.

Die Bundesarbeitskammer ersucht höflichst um Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme aufgeworfenen Punkte.

